

SATZ
Im Namen der Republik Tadschikistan

29.03.2023 Duschanbe Stadt

Das Bezirksgericht Ismoil Somoni der Stadt Duschanbe, bestehend aus dem Vorsitzenden Khamidzoda M.M., dem Sekretär Ismoilzoda Z., unter Teilnahme des Staatsanwalts - Vertreter des Generalstaatsanwalts der Republik Tadschikistan Kalandarzoda E., in einer öffentlichen Gerichtssitzung im Saal des Bezirksgerichts, befasst sich mit einem Strafverfahren gegen -

Abdullohi Shamsiddina, geboren am [REDACTED], gebürtig aus dem Bezirk Kushoniyon, Tadschikische Staatsangehörigkeit, Staatsbürger der Republik Tadschikistan, hat eine unvollständige Sekundarschulbildung, ist parteilos, vorübergehend arbeitslos, verheiratet, hat zwei Kinder, ist nicht vorbestraft, wohnt an der Adresse: [REDACTED]

Gemäß Artikel 307 (Anm. 3) Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan. –

Der Gerichtshof hat für Recht erkannt:

Der Angeklagte Abdullohi Shamsiddin trat 2008 der Islamischen Renaissance-Partei bei und war bis zu seiner Inhaftierung, d.h. bis zum 26. Januar 2023, Mitglied dieser Partei. In Kenntnis der Tatsache, dass gemäß der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der Republik Tadschikistan vom 29. September 2015 die Partei der Islamischen Wiedergeburt als extremistische Terrororganisation anerkannt und ihre Aktivitäten auf dem Territorium der Republik Tadschikistan verboten wurden, veröffentlichte und verbreitete er Videos auf seiner persönlichen Facebook-Seite, die unter dem Namen "Abdullah Farhod" registriert war, unter Beteiligung der Führung und der Mitglieder dieser Gruppe. Am 12. September 2019 wurde ein Strafverfahren gegen Abdullohi Shamsiddin gemäß Artikel 19466 gemäß Artikel 307 Absatz 3 Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan eingeleitet, am 25. November 2019 wurde gegen ihn eine Amnestie gemäß der Anforderung von Artikel 12 Teil 2 des Gesetzes der Republik Tadschikistan "Über Amnestie" vom 25. Oktober 2019 Nr. 1648 angewendet. Das laufende Strafverfahren wurde eingestellt. Er stellte seine Aktivitäten als Mitglied der IRP jedoch nicht ein, er veröffentlichte weiterhin auf "HALQA", "Ozodivideo", "Abdurahmon 09" und "Abdulloh Farhod" auf YouTube sowie auf der "Abdullah_f"-Seite des sozialen Netzwerks "Instagram" von 2020 bis Januar 2023 Videomaterial der Führung und der Mitglieder der extremistisch-terroristischen Organisation "Islamische Renaissance-Partei", "Gruppe-24", "Nationale Allianz Tadschikistans", Muhiddin Kabiri, Sharofiddin Gadoev und Mukhamadikbol Sadruddin. Damit unterstützte er die Ideologie dieser Organisationen und half ihnen, zu funktionieren. Am 28. November 2021 war der Angeklagte Abdullohi Shamsiddin als Mitglied der TEO IRP direkt an den "Protesten der Tadschiken gegen die Ereignisse in Khorog, in der deutschen Stadt Dortmund", beteiligt und verbreitete dann Videos der Proteste auf HALQA TV auf YouTube. Darüber hinaus schrieb er in der Sendung "Nachrichten aus Tadschikistan und der Welt" (15.12.2020) auf dem YouTube-Kanal "Ozodivideo" provokative und beleidigende Kommentare über die tadschikische Regierung und Beamte. Ebenfalls am 18. Februar 2021 hat der Angeklagte Abdullohi Sh. unter dem Video "Wer hat auf das Beard TC geschossen? Ich oder mein Freund? (VIDEO) der Vorfall von Anfang bis Ende" vom YouTube-Kanal "Abdurahmon 09"

("Möge Allah euch beschützen, ihr Löwen Allahs, aber ihr hättet ihm jedes Haar aus seinem teuflischen Bart ausreißen und ihn Conchita nennen sollen") als Mitglied der TEO IRP provokant. Am 24. Januar 2023 wurden bei der Inspektion der Kanäle "HALQA", "Ozodivideo", "Abdurahmon 09" und "Abdulloh Farhod" auf YouTube sowie auf der Seite "Abdullah_f" im sozialen Netzwerk "Instagram" von Abdullohi Sh. alle oben genannten Kommentare und Veröffentlichungen gefunden.

Nach den Ergebnissen der forensischen Untersuchung des Politischen und Juristischen Republikanischen Zentrums des Justizministeriums der Republik Tadschikistan Nr. 19/444/2023 vom 24. Februar 2023 zeigten die Handlungen von Abdullohi Sh. eine Beteiligung an den Aktivitäten der extremistisch-terroristischen Islamischen Renaissance-Partei, für die die Entscheidung des Gerichts zur Schließung und zum Verbot der als extremistisch anerkannten Aktivitäten in Kraft trat.

Im Gerichtssaal bekannte sich der Angeklagte Abdullohi Shamsiddin schuldig, eine Straftat nach Artikel 307 Absatz 3 Absatz 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan begangen zu haben, stimmte der Gerichtsentscheidung gemäß Artikel 311 der Strafprozessordnung der Republik Tadschikistan zu, gab seine Aussage während der Voruntersuchung vollständig zu, bekundete aufrichtige Reue für das, was er getan hatte, und appellierte an das Gericht mit dem Antrag, die Strafe zu mildern. in Verbindung mit aufrichtiger Reue und dem Vorhandensein unterhaltsberechtigter minderjähriger Kinder.

Der Angeklagte Abdullohi Shamsiddin sagte während der Voruntersuchung aus, dass er im Jahr 2008 Mitglied der IRP wurde und bis 2009 in dieser Partei in der Protokollabteilung der Stadt Duschanbe arbeitete. Er erhielt ein Gehalt von 160 bis 260 Somoni. Ende Mai 2009 erhielt ein Mitglied des Obersten Rates der TEO IRP, das derzeit in Deutschland lebt, mit Unterstützung von Shekhov Odil und seinem Vater Saidov Shamsiddin Sangalievich (Shamsiddini Said) ein deutsches Visum. Die Kosten für das Visum betrugen 600 US-Dollar. Nachdem er ein Visum erhalten hatte, reiste er nach Moskau und von dort aus mit dem Auto nach Vilnius in Litauen. Dann ging er auf Einladung von O. Schechow in die Stadt Dortmund. O. Schechow brachte ihn in das Flüchtlingslager "Aplerbek" und riet ihm, "Azul" zu besorgen, wobei er sein jüngeres Alter als das wirkliche angab, und alle seine Dokumente zu verstecken. Er tat all dies, kam im Lager an, stellte sich als Bürger Tadschikistans vor und gab an, 17 Jahre alt zu sein, obwohl er 19 Jahre alt war. Während des ersten Gesprächs stellte er sich als "Abdullohi Farhod" vor, erklärte den Grund für seinen Asylantrag und sagte, dass er ein Waisenkind und ohne Unterstützung sei, dessen Eltern während der Feindseligkeiten in Afghanistan getötet wurden. Er blieb 2 Jahre im Lager und erhielt ein monatliches Taschengeld von 204 Euro. Nach deutschem Recht durfte er die ersten 4 Jahre nicht arbeiten. Er lebte hauptsächlich von Flüchtlingsgeld. Manchmal arbeitete er als einfacher Arbeiter und verdiente zwischen 30 und 50 Euro in Pizzerien. Seit 2013 arbeitet er in einem Flüchtlingslager in Siegen als Übersetzer für Russisch und Persisch. Zu diesem Zeitpunkt lag sein Gehalt zwischen 1200 und 1400 Euro. Dann, 1 Jahr und 3 Monate später, arbeitete er mangels offizieller Dokumente der Republik Tadschikistan als Hilfsarbeiter in der Stadt Dortmund, insbesondere als Verloader und Verkäufer. Während dieser Zeit war er direkt an den Aktivitäten der Machbarkeitsstudie des IRP beteiligt. So nahm er beispielsweise 3 Mal an verfassungsfeindlichen Aktionen der TEO IRP teil, insbesondere 2016 in Berlin in der Nähe der Botschaft von Tadschikistan, 2017 in Bonn am UN-Büro und am 28. November 2021 in Dortmund an einem Protest gegen die Ereignisse in Khorog. Auf dem YouTube-Kanal von HALQA TV ist ein Video seiner Teilnahme an der

Am 28. November 2021 fand der Protest unter dem Titel "Protest der Tadschiken gegen den Verkauf in der Stadt Khorog in Dortmund, Deutschland" statt. Die Dauer der Aufnahme beträgt 3 Minuten 20 Sekunden, er steht links zwischen den Testern. Er trägt eine blaue (hellblaue) Hose, ein bläuliches Sakko mit rot-weißen Streifen und hält einen A4-Zettel in den Händen, auf dem eines der Mitglieder der GBAO-Gruppe des organisierten Verbrechens abgebildet ist, an dessen Namen er sich heute nicht mehr erinnert. Auf dem Blatt stehen Worte über die Freiheit, er hat von Anfang bis Ende an der Aktion teilgenommen. Er filmte Parteimitglieder bei Streikposten in Europa, um sie auf Facebook zu veröffentlichen, und verbreitete auch Fotos über WhatsApp. Wenn Parteimitglieder nicht an Streikposten teilnehmen können, zahlen sie eine Geldstrafe von 50 Euro an die Organisatoren der Aktion. Der Mitgliedsbeitrag für Erwachsene beträgt 20 Euro, für Kinder unter 14 Jahren 10 Euro. Ein Mitglied der Partei, Sharipov Abdurakhmon, ist für die Eintreibung der Mitgliedsbeiträge der IRP verantwortlich. Unter dem Bericht "Nachrichten aus Tadschikistan und der Welt" (15. Dezember 2020), der auf dem YouTube-Kanal "Ozodivideo" und auf dem YouTube-Kanal "Abdullohi Farkhod", der ihm gehört, veröffentlicht wurde, heißt es: "Oh, schamlos, schmutzig, du hast ihren Mann getötet, ihn verleumdet, ihr Leben ruiniert, das ist dir nicht genug, du hast so viel Gewalt gegen sie verübt, du willst sie immer noch ohne Haus und Eigentum zurücklassen. Diese tyrannische Regierung übertraf Hitler und die Pharaonen, so blutrünstig, so grausam. Verdammt noch mal eure Eltern, die solche Schweine geboren und aufgezogen haben. Möge Allah euch bestrafen und vernichten, ihr Verräter des Volkes." Unter dem Video "Who Shot at the Beard TC? Ich oder mein Freund? (VIDEO) das Ereignis von Anfang bis Ende" auf dem YouTube-Kanal "Abdurahmon - 09" am 19. Februar 2021 heißt es auf dem YouTube-Kanal "Abdurlahmon-09": "Möge Allah euch beschützen, Löwen, aber ihr hättet diesem Teufel alle Haare aus dem Bart reißen und ihn dann in Conchita umbenennen sollen." Auf dem sozialen Netzwerk Instagram werden auf der Seite "Abdullah_F" 69 Videos und Fotos gepostet. Insbesondere am 3. Juni 2019 ein Video mit dem Titel "Null", das 1 Minute dauerte, am selben Tag eine Aufnahme "Rishtonzamin traf Vertreter der Volksfront" über den Präsidenten der Republik Tadschikistan, die 1 Minute dauerte, bezog sich auf Muhammadikbol Sadurdinov, 2 Fotos des Präsidenten der Republik Tadschikistan mit beleidigenden Aufschriften. Diese Materialien befinden sich immer noch auf seiner Seite. Er wurde aus Deutschland abgeschoben, weil er seine biografischen Daten verschwieg und seinen Vor- und Nachnamen falsch angegeben hatte. Im Januar 2023 wurde er von Deutschland nach Tadschikistan abgeschoben.

In Übereinstimmung mit den Anforderungen des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts der Republik Tadschikistan Nr. 33 vom 24.12.2010 "Über das gerichtliche Urteil" untersuchte und überprüfte das Gericht die von ihm während der Voruntersuchung gemachte Aussage des Angeklagten, verglich sie mit anderen in der Strafsache gesammelten Beweisen und kam zu dem Schluss, dass die Aussage des Angeklagten korrekt war und mit den Aussagen von Zeugen und anderen Beweisen übereinstimmte.

Die Schuld des Angeklagten Abdullohi Sh. an der Begehung dieses Verbrechens ist bewiesen, die Aussagen der Zeugen Suyunov M.N., Oishai Sh und Saidova B.Sh., die während des Prozesses erlangt wurden, sowie die Aussagen der Zeugen Ustojonov A.P. und Ikromov T.A. stimmen völlig überein.

Darüber hinaus ist die Schuld des Angeklagten Abdullohi S. Bei der Begehung einer Straftat nach Artikel 307 Absatz 3, Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan wurde durch die gesammelten Beweise des Strafverfahrens nachgewiesen, wie z. B. die erste schriftliche Aussage von Abdullohi Sh., die Ergebnisse der Untersuchung, das Protokoll der Untersuchung des Mobiltelefons, das Protokoll des Betrachtens der Seiten in den sozialen Netzwerken von Abdullohi Sh., das Protokoll der Vernehmung von Zeugen, das Protokoll der Vernehmung des

Angeklagten, materielle Beweise - 1 Mobiltelefon, 2 Aufzeichnungen aus sozialen Netzwerken; und andere schriftliche Nachweise.

So entschied das Gericht, dass die Schuld des Angeklagten Abdullokh Sh. an der Begehung des Verbrechens 307 (3) Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan, an der Teilnahme an den Aktivitäten politischer Parteien oder anderer Organisationen, für die ein Gerichtsbeschluss ergangen ist, die als extremistisch anerkannten Aktivitäten zu schließen oder zu verbieten, und deren Aktivitäten über die Medien und das Internet unterstützt wurde, nachgewiesen ist.

Bei der Entscheidungsfindung und der Würdigung der Handlungen des Angeklagten orientiert sich das Gericht an der Anforderung des Beschlusses Nr. 1 des Plenums des Obersten Gerichts der Republik Tadschikistan Nr. 1 vom 12. Juni 2014 in der Fassung vom 16. Juni 2015 "Über die Umsetzung der Gesetzgebung bei der Prüfung von Strafsachen extremistischer Art". In Übereinstimmung mit Absatz 19 des oben genannten Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichtshofs der Republik Tadschikistan wird die Definition der Beteiligung an einer öffentlichen Vereinigung, einer religiösen oder einer anderen Organisation, für die eine gerichtliche Entscheidung erlassen wurde, um als extremistisch anerkannte Aktivitäten zu schließen oder zu verbieten (Artikel 307 Absatz 3 Absatz 2 des Strafgesetzbuches), als die Begehung vorsätzlicher Handlungen durch eine Person mit dem Ziel, die Ziele extremistischer Organisationen zu erreichen (z. B. das Führen von Gesprächen, zum Zwecke der Förderung und Verbreitung der Aktivitäten einer geschlossenen oder verbotenen Organisation, der Gewinnung neuer Mitglieder, der Teilnahme an Versammlungen, Zusammenkünften von Mitgliedern dieser Organisationen, der Befolgung der Anweisungen der Führung dieser Organisationen, der Einführung von Untergrund- und anderen Aktivitäten). Als extremistisch betrachtet das Gericht auch das Führen von Gesprächen zum Zwecke der Propaganda und Verbreitung der Aktivitäten geschlossener oder verbotener Organisationen, das Anwerben neuer Teilnehmer, die Teilnahme an Treffen und Zusammenkünften von Mitgliedern dieser Organisation, was die Teilnahme an öffentlichen Vereinigungen, religiösen oder anderen Organisationen impliziert, für die das Gericht beschlossen hat, als extremistisch anerkannte Aktivitäten zu schließen oder zu verbieten. Es ist unmöglich, die Anwendung von Artikel 307 Absatz 3 Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan in Bezug auf den Angeklagten Abdullohi Sh. umzusetzen, da das Gericht nicht gesehen hat, dass er seine letzten Handlungen eingestellt hat.

So berücksichtigte das Gericht bei der Bestimmung der Art und Schwere der Strafe den Grad der Gefahr für die Gesellschaft durch die begangene Straftat, die Methoden und Umstände, die die Strafe mildern und erschweren, sowie die Persönlichkeit des Angeklagten.

Nach Artikel 61 des Strafgesetzbuches sind die mildernden Umstände für die Handlungen des Angeklagten das Schuldeingeständnis, die Reue über die Straftat, die Anwesenheit minderjähriger Kinder und die Zusammenarbeit mit den Ermittlungen.

Gemäß Artikel 62 des Strafgesetzbuches gilt die Begehung einer durch religiösen Fanatismus motivierten Straftat, die schwerwiegende Folgen nach sich zieht, als erschwerender Umstand der Straftat.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Gründe hält es das Gericht zur Gewährleistung der sozialen Gerechtigkeit, zur Verhinderung der Begehung neuer Straftaten und zur Korrektur der Person, die die Straftat begangen hat, für notwendig, eine Maßnahme der Zurückhaltung in Bezug auf Abdullokh Shamsiddin zu wählen - eine Freiheitsstrafe gemäß Artikel 307 Absatz 3 Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan.

Das Gericht befasste sich auch mit der Frage der Verantwortlichkeit des Angeklagten, basierend auf den Materialien des Strafverfahrens, er ist verantwortlich.

Darüber hinaus entschied das Gericht gemäß den Artikeln 78 und 347 der Strafprozessordnung der Republik Tadschikistan über die Frage der materiellen Beweismittel.

Gemäß den Artikeln 332, 333, 334-336, 338, 339, 341-344 und 347-348 der Strafprozessordnung

VERURTEILT:

Abdullohi Shamsiddin wurde für schuldig befunden, ein Verbrechen nach Artikel 307 Absatz 3 Teil 2 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan begangen zu haben.

Abdullohi Shamsiddin wird gemäß Artikel 307 Absatz 3 des Strafgesetzbuches der Republik Tadschikistan zu einer Freiheitsstrafe von 7 (sieben) Jahren verurteilt, die er in einer Strafkolonie des verstärkten Regimes zu verbüßen hat.

Berücksichtigung des Zeitpunkts des Inkrafttretens der Strafe von Abdullohi Shamsiddin vom 29.03.2023, einschließlich der Inhaftierung während des Ermittlungsverfahrens, vom 26.01.2023 bis zum 29.03.2023.

In Bezug auf Abdullohi Shamsiddin sollte das Maß der Zurückhaltung in Form von Inhaftierung unverändert bleiben.

Materielle Beweise - 1 Mobiltelefon der Marke "iPhone-11", das Abdullohi Shamsiddin gehört, soll nach Inkrafttreten des Urteils vernichtet werden.

Materielle Beweise – zwei Aufnahmen aus den sozialen Netzwerken von Abdullohi Sh. – sollen dem Strafverfahren beigelegt und gesichert werden.

Gegen das Urteil von Abdullohi Shamsiddin kann innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt einer Kopie des Urteils bei der Justizbehörde für Strafsachen des Gerichts der Stadt Duschanbe Berufung eingelegt oder Kassationsbeschwerde eingelegt werden.

Richter am Bezirksgericht Ismoili Somoni von Duschanbe Khamidzoda M.M.